

## „Hygienekonzept“

gemäß § 5 der Rechtsverordnung der Regierung des Landes Baden-Württemberg über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 30. November 2020 zuletzt geändert am 16.1.2021 mit dem Ziel der Bekämpfung der „Pandemie“ des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger.

### Verantwortlichkeit des Versammlungsleiters für die Hygieneanforderungen

Bei speziellen Hygieneanforderungen, die über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 der CoronaVO (Allgemeine Abstandsregel, Mund-Nasen-Bedeckung) hinaus einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen (Versammlungsleiter) mindestens die Pflichten gemäß CoronaVO BW §4 Absatz 1 zu erfüllen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn und soweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist (vgl. CoronaVO BW §4 Absatz 2).

Veranstaltung: „**Einwohnerantrag**“,

Art der Veranstaltung: Versammlung ohne Unterhaltungswert gemäß Artikel 8 Grundgesetz (1x, 1-3h, 19.1.2021)

Nichtöffentlicher Ort der Veranstaltung: Haus des Engagements, Veranstaltungsraum „Space“, Rehlingstraße 9, 79100 Freiburg

Träger: **Aktionsbündnis Freiburg 5G-frei !**, Sitz Freiburg

Leitung: Jörg Beger

### Das Hygienekonzept im Besonderen

Soweit durch Regelungen in der CoronaVO oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalles die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere

darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach CoronaVO BW § 4 umgesetzt werden sollen.

Das Hygienekonzept wird durch die Verantwortliche auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt. Das Hygienekonzept erteilt über die Umsetzung der CoronaVO BW § 4 Auskunft. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt (vgl. CoronaVO BW § 5).

### **Das Hygienekonzept „Einwohnerantrag“ im Einzelnen**

- Zu der Versammlung führt der Leiter eine Teilnehmerinnenliste und dokumentiert dabei die Anwesenden. Der Leiter führt eine aktuelle die Adressenliste, so dass eine Dokumentation zur Rückverfolgung unter Wahrung der Grundrechte auf informationelle Selbstbestimmung vorliegt.
- Für Personen, die in den vergangenen 10 Tagen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person standen oder stehen, besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot.
- Teilnehmer\*innen, die bei sich selbst Krankheitsanzeichen wie Husten, Schnupfen, Atemnot oder Fieber feststellen, denen wird vor ihrer Teilnahme die Konsultation des Arztes ihres Vertrauens und gegebenenfalls Rücksprache über die Teilnahme mittels fernmündlicher oder Video-Übertragung empfohlen (vgl. Zutritts- und Teilnahmeverbot CoronaVO BW §4 Absatz 1 Punkt 8 ).
- Im Eingangsbereich und Treppenauf-/abgang beim Kommen und Gehen wird entsprechend der räumlichen Gegebenheiten die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen und bei Gedränge zusätzlich das Tragen einer nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung empfohlen (vgl. CoronaVO BW § 3).
- Vor dem Beginn des Versammlungstermins sowie vor dem Wiedereintritt nach kurzfristigem Verlassen des Kursraumes während des Kurses (z.B. Toilettennutzung entsorgen) sind die Hände mit Seife gründlich mindestens 20 Sekunden lang zu waschen.

- Der Raum wird vor dem Kurstermin gründlich gelüftet. Alle 20 Minuten wird wiederholt gelüftet.
- Beim Durchqueren des Versammlungsraums wird entsprechend den räumlichen Gegebenheiten die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.
- Die Teilnehmerinnen nehmen die von der Versammlungsleiter im Kreis zugewiesene Sitzplätze ein. Diese Plätze haben einen Abstand von 1,5-2 m zueinander. Solch ein Sitzplatz ist gekennzeichnet durch je einen Stuhl oder Sessel. Diese Platzzuweisungen bleiben bis zum Ende der Versammlung bestehen. Aufgrund dieser **besonderen** Abstandregel ergibt sich im vorliegenden Veranstaltungsraum „Space“ für die Sitzordnung im Kreis eine maximale Teilnehmerinnenzahl von 13 (vgl. §4 (1) Punkt 1 CoronaVO BW).
- Das Sprechen und Singen findet sitzen, knieend oder stehend am Platz statt. Platzwechsel sind dafür nicht erforderlich. Die Bewegungen am Platz sind alle mit niedriger Intensität, so dass es zu keiner Zeit zu erhöhten Ausdauerbelastungen kommt.
- Nach jedem Versammlungstermin wird letztmalig gelüftet und benutzte Türklinken, Fenstergriffe und Heizungsthermostate desinfiziert. Hierzu wird das vom Raum-Vermieter bereitgestellte Desinfektionsmittel eingesetzt.

Quellen:

[www.gesetze-im-internet.de/ifsg/](http://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/)

[www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/ifsg\\_node.html](http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/ifsg_node.html)

[www.baden-wuerttemberg.de](http://www.baden-wuerttemberg.de)

[www.wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-der-landesregierung/](http://www.wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-der-landesregierung/)

[www.freiburg.de/pb/,Lde/477293.html](http://www.freiburg.de/pb/,Lde/477293.html)

[www.breisgau-hochschwarzwald.de/pb/Breisgau-Hochschwarzwald/Start/Service+\\_+Verwaltung/Corona-Virus.html](http://www.breisgau-hochschwarzwald.de/pb/Breisgau-Hochschwarzwald/Start/Service+_+Verwaltung/Corona-Virus.html)